



## Vereinbarung für Asset Recovery Services

---

INDEM SIE A) DAS KÄSTCHEN ANKREUZEN, MIT DEM SIE DIE ASSET RECOVERY SERVICES-VEREINBARUNG („**VEREINBARUNG**“) AKZEPTIEREN; ODER B) EINE BESTELLUNG FÜR ASSET RECOVERY SERVICES AUFGEBEN, ERKLÄREN SIE, DASS SIE AKZEPTIEREN UND DAZU BERECHTIGT SIND, DIE JURISTISCHE PERSON, IN DEREN NAMEN SIE DIE VEREINBARUNG AKZEPTIEREN („**SIE**“), ZU BINDEN, UND DASS DIE VON IHNEN ANGEGEBENEN REGISTRIERUNGSINFORMATIONEN WAHR UND KORREKT SIND.

Die Vereinbarung wird zwischen Ihnen und folgenden Parteien geschlossen:

1. Lenovo PC HK Limited („**Lenovo PC**“) mit Sitz in 23/F, Lincoln House, Taikoo Place, 979 King's Road, Quarry Bay, Hongkong; und
2. Lenovo Global Technology Hong Kong Limited („**Lenovo Server**“) mit Sitz in 23/F, Lincoln House, Taikoo Place, 979 King's Road, Quarry Bay, Hongkong;

Gemeinsam mit ihrem lokalen verbundenen Unternehmen von Lenovo, abhängig vom Standort der Niederlassung von Lenovo, die für die Verarbeitung des Geräts/der Geräte verantwortlich ist.

In dieser Vereinbarung wird der Begriff „**Lenovo**“ verwendet, um **Lenovo PC** oder **Lenovo Server** einzeln zu bezeichnen, ohne dass eine gemeinsame Haftung zwischen ihnen entsteht oder angenommen wird. Der Begriff „**Lenovo**“ darf niemals so interpretiert werden, dass er **Lenovo PC** und **Lenovo Server** zusammen bezeichnet. In Bezug auf **Lenovo** bedeutet der Begriff „**Partei**“ jeweils **Lenovo PC** oder **Lenovo Server**, wie zutreffend.

Auf dieser Grundlage werden der Kunde und Lenovo im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ und jeweils einzeln als „**Partei**“ bezeichnet. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „**Parteien**“ entweder **Kunde** und **Lenovo PC** zusammen oder **Kunde** und **Lenovo Server** zusammen bedeutet, aber der Begriff „**Parteien**“ darf niemals so interpretiert werden, dass er **Lenovo PC**, **Lenovo Server** und **Kunde** gemeinsam bezeichnet.

Sie und Lenovo werden im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ und jeweils einzeln als „**Partei**“ bezeichnet. Die Vereinbarung tritt mit Ihrer Bestellung bei Lenovo in Kraft.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei jede juristische Einheit, die diese Partei während der Laufzeit direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet „kontrolliert“, „kontrolliert von“ und „unter gemeinsamer Kontrolle mit“ (i) die direkte oder indirekte Eigentümerschaft von (a) mehr als fünfzig Prozent (> 50 %) der stimmberechtigten Aktienanteile für die Wahl von Direktoren, im Falle einer Kapitalgesellschaft, oder (b) mehr als fünfzig Prozent (> 50 %) oder eine andere Mehrheitsbeteiligung (wie durch geltendes Recht bestimmt) an den Beteiligungen einer anderen Art von juristischer Einheit (ob in Form von Aktien oder anderweitig), oder (ii) die Stellung als Komplementär einer Personengesellschaft, oder eine andere Vereinbarung, nach der eine Partei den Vorstand oder ein gleichwertiges Leitungsorgan einer Gesellschaft oder einer anderen Einheit kontrolliert oder das Recht hat, dieses zu kontrollieren.

„**Verbundenes Unternehmen von Lenovo**“ bezeichnet alle verbundenen Unternehmen von Lenovo, die in dieser Vereinbarung angegeben sind, einschließlich in einem Anhang für verbundene Unternehmen zu dieser Vereinbarung, oder ein anderes verbundenes Unternehmen von Lenovo, das dem Kunden die Dienstleistung bereitstellt.

## 1. **Grundlage der Vereinbarung**

**1.1 Direkte Beschaffung.** Wenn Sie die Dienstleistungen (wie nachstehend definiert) direkt von Lenovo für Ihren internen Gebrauch oder Nutzen beziehen, stellen diese Bedingungen zusammen mit dem Nachtrag zur Datenverarbeitung für Asset Recovery Services („Nachtrag zur Datenverarbeitung“) und Anhang 1 (Direktbeschaffungen), sofern von Lenovo genehmigt, gemeinsam die verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und Lenovo für die jeweiligen Dienstleistungen (wie nachstehend definiert) dar. In Fällen der Direktbeschaffung gilt jeder Verweis auf „**Kunde**“ in diesem Dokument sinngemäß für Sie.

**1.2 Wiederverkaufsbeschaffung.** In Fällen, in denen Sie Dienstleistungen (wie nachfolgend definiert) von Lenovo kaufen, um diese an Ihre Endkunden (jeweils ein „**Kunde**“) weiterzuverkaufen, ob direkt oder indirekt über einen autorisierten Lenovo-Wiederverkäufer („**Wiederverkäufer**“), stellen diese Bedingungen zusammen mit dem Nachtrag zur Datenverarbeitung die bindende Vereinbarung zwischen Ihnen und Lenovo für die relevanten Dienstleistungen (wie nachfolgend definiert) dar. Wenn die Dienstleistungen von Ihnen indirekt an Kunden über einen Wiederverkäufer weiterverkauft werden, kann Lenovo außerdem zustimmen, Ihrem Wiederverkäufer einen Kaufpreis für diese Geräte auf der gleichen Grundlage der Bedingungen von Anhang 1 (Direktbeschaffung) zu zahlen. Für die Zwecke solcher Direktbeschaffungen wird jeder Verweis auf „**Kunde**“ in Anhang 1 (Direktbeschaffung) als „Wiederverkäufer“ interpretiert.

**1.3 Indirekte Beschaffung.** In Fällen, in denen Sie die Dienstleistungen (wie nachstehend definiert) von einem Wiederverkäufer für Ihren internen Gebrauch oder Nutzen beziehen, stellen die in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen die verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und Lenovo für die Erbringung der Dienstleistungen (wie nachstehend definiert) dar, mit Ausnahme von Abschnitt 8 (Preis, Gebühren und Zahlung) und Anhang 1 (Direktbeschaffung), die gegebenenfalls den zwischen Ihnen und dem Wiederverkäufer vereinbarten Bedingungen unterliegen und von diesen geregelt werden. In Fällen der indirekten Beschaffung gilt jeder Verweis auf „**Kunde**“ in diesem Dokument für Sie.

**2. **Umfang.**** Lenovo entfernt und entsorgt die überschüssigen Desktop-Computer, mobilen Computer, Server, Monitore, Drucker und andere Computerausrüstung des Kunden („**Gerät**“ oder „**Geräte**“) gemäß den in der Vereinbarung beschriebenen Bedingungen.

**3. **Dienstleistungen.**** Der Kunde oder Wiederverkäufer (falls zutreffend) wird aufgefordert, eine Serviceanfrage (eine „**Serviceanfrage**“) im Lenovo ARS-Portal („**Portal**“) zu erstellen, die Lenovo auffordert, die Dienstleistungen (unten definiert) zu erbringen. Die Serviceanfrage umfasst unter anderem die Details der zu entsorgenden Geräte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anzahl der Geräte, den Hersteller, die Marke, das Modell, die Adresse/den Standort der Geräte, den Betriebszustand und, falls verfügbar, die Seriennummer des Herstellers. Lenovo wird die Abholung des Geräts an dem/den Kundenstandort(en) in der Serviceanfrage und die Erbringung der verbleibenden Dienstleistungen veranlassen. Die Dienstleistungen werden von Montag bis Freitag während der örtlichen Geschäftszeiten durchgeführt. Soweit sich die Anzahl der Geräte oder der Umfang der Dienstleistungen von

den Informationen der Kunden unterscheidet, die in einer Serviceanfrage bereitgestellt werden, ermächtigen Sie Lenovo oder veranlassen Sie eine solche Ermächtigung, um Dienstleistungen in Bezug auf solche zusätzlichen oder anderen Geräte oder Dienstleistungen gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zu erbringen, und verpflichtet sich, zusätzliche Service- und Versandgebühren für die Bearbeitung dieses Geräts zu zahlen. Nach Eingang im von Lenovo benannten Service-Center (das „**Service-Center**“) wird Lenovo in Bezug auf jedes Gerät eine Entscheidung darüber treffen, wie es am besten entsorgt werden kann, einschließlich durch Wiederaufbereitung, Recycling oder Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden umweltrechtlichen Anforderungen.

3.1. Die Dienstleistungen umfassen gegebenenfalls Folgendes (die „**Dienstleistungen**“):

(a) Am Standort des Kunden:

- (i) Lenovo koordiniert die Abholung der im Rahmen der Serviceanfrage benannten Geräte basierend auf der vom Kunden im Portal ausgewählten Versandoption.
- (ii) Lenovo wird das Gerät vom Standort des Kunden an das Service-Center auf Ihre Kosten unter Verwendung eines von Lenovo ausgewählten Spediteurs versenden.

(b) Nach Eingang im Service-Center:

- (i) Lenovo erstellt einen Prüfungsbericht der vom Kunden bereitgestellten Geräte, einschließlich Anzahl der Vermögenswerte, Hersteller, Marke, Modell, Adresse/Standort des Vermögenswertes und, falls verfügbar, Seriennummer des Herstellers. Lenovo ist nicht verpflichtet, die Liste der tatsächlich erhaltenen Geräte mit der Beschreibung der in der Serviceanfrage angegebenen Geräte zu vergleichen, und die Liste der von Lenovo aufbereiteten Geräte hat für alle Zwecke Vorrang.
- (ii) Lenovo entfernt Eigentums- und/oder Bestandskennzeichnungen des Kunden von den Geräten.
- (iii) Lenovo sammelt alle optischen Medien und tragbaren magnetischen Medien (CDs, DVDs usw.), die mit den Geräten geliefert werden, in einem verschlossenen vertraulichen Behälter und vernichtet diese Medien.

(c) **Datenbereinigungsdienste**

Wenn der Kunde eine Anfrage gestellt oder sich dafür entschieden hat, dass Lenovo das Gerät abholt und Daten davon bereinigt, und in Bezug auf Geräte, die wiederaufbereitet werden, muss Lenovo:

- (i) eine „**Datenbereinigung**“ (das Verfahren zum unwiderruflichen Entfernen oder Zerstören von Daten, die auf einem Speichergerät (Festplatten, Flash-Speicher/SSDs, mobile Geräte, CDs und DVDs usw.) gespeichert sind oder in Papierform vorliegen) in Übereinstimmung mit den Clearingstandards des National Institute of Standards & Technology (NIST) SP800-88 durchführen; und
- (ii) ein Zertifikat über die Datenvernichtung in Bezug auf solche Geräte bereitstellen.

(d) **Entsorgungs- und Recyclingdienste**

Wenn der Kunde eine Anfrage gestellt oder sich dafür entschieden hat, dass Lenovo das Gerät abholt und recycelt oder entsorgt, und in Bezug auf Geräte, die recycelt oder entsorgt werden sollen, muss Lenovo:

- (i) das Speichergerät auf eine Weise vernichten, die die Verfolgung durch die Seriennummer des Speichergeräts und die Seriennummer des übergeordneten Geräts ermöglicht;

- (ii) eine Bescheinigung über die Datenvernichtung anhand der Seriennummer des Speichergeräts und der Seriennummer des Geräts bereitstellen;
  - (iii) das Gerät in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltvorschriften recyceln oder entsorgen; und
  - (iv) eine Bescheinigung über die umweltgerechte Verwertung eines recycelten Produkts vorlegen.
- (e) Die Abschnitte 3.1(c) und 3.1(d) sind davon abhängig, dass Sie Ihre Pflichten in Abschnitt 4.2 erfüllen.

#### 4. Ihre Pflichten.

##### 4.1. Allgemeine Pflichten. Sie stellen sicher, dass entweder Sie oder im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung der Kunde:

- (a) einen Projektmanager ernennen/ernennt, der die Anlaufstelle für alle Kommunikationen im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung ist, mit der Befugnis, in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Vereinbarung im Namen des Kunden zu handeln;
- (b) alle zutreffenden Felder in jeder Serviceanfrage im Portal für die angeforderten Dienstleistungen ausfüllen/ausfüllt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vollständige Adresse für jeden Standort, den Namen des Ansprechpartners vor Ort, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und alle speziellen Zugriffsanweisungen für jeden Standort, an dem die Geräte abgeholt werden sollen;
- (c) Zugang zum Gebäude/Raum am Standort des Kunden bereitstellen/bereitstellt, an dem sich die Geräte befinden;
- (d) an jedem Kundenstandort eine Arbeitsumgebung bereitstellen/bereitstellt, die den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entspricht, die für Lenovo ausreicht, um die Geräte in Besitz zu nehmen und zu verpacken, zu palettieren und anderweitig die Geräte für den Versand vorzubereiten;
- (e) alle Firmware-, BIOS- oder Geräteverwaltungspasswörter entfernen/entfernt. Wenn Lenovo oder seine Dienstleistungspartner das Produkt übernommen haben und Lenovo aufgrund des Gerätemanagements oder von BIOS-Passwörtern keinen Zugriff hat, benachrichtigt Lenovo den Kunden und benötigt innerhalb von 5 Tagen Zugriff. Wenn der Zugriff nicht innerhalb von 5 Tagen zur Verfügung gestellt wird, erteilt der Kunde die Erlaubnis, dass das Eigentum an dem Gerät zur Vernichtung, zum Verkauf oder zu einer anderen Handlung an Lenovo übergeht, die Lenovo als rechtmäßiger Eigentümer für angemessen hält, ohne weitere Regressansprüche oder Zahlungen an den Kunden.
- (f) Lenovo mindestens 48 Stunden vor der geplanten Abholung per E-Mail über alle Änderungen an Standorten und/oder Geräteanzahl informieren/informiert;
- (g) sicherstellen/sicherstellt, dass alle für die Dienstleistung vorgesehenen Geräte am vereinbarten Standort verfügbar und bereit sind, damit Lenovo die Dienstleistungen bei der Ankunft von Lenovo an diesem Standort beginnen kann; und
- (h) bei Bedarf spezielle Sicherheitsfreigaben erteilen/erteilt, um zum Standort der Geräte zu gelangen;
- (i) mit Lenovo (einschließlich seiner Unterauftragnehmer oder Dienstleister) zusammenarbeiten/zusammenarbeitet, um genaue und zeitnahe Anweisungen in Bezug auf Folgendes zu geben: Geräteinventar, Geräteklassifizierungsdokumente, Lieferumfang, Gerätezustand und -funktionalität. Sie erkennen an, dass solche Anweisungen für regulatorische Zwecke erforderlich sein können.
- (j) garantieren/garantiert, dass Sie/er Lenovo das Recht einräumen/einräumt; berechtigt sind/ist, das Recht zu gewähren und/oder die Erlaubnis erhalten hat, dass Lenovo auf Hardware, Systeme und Daten zugreifen darf, die sich in der gesamten Hardware, Software und anderen Komponenten befinden, die Lenovo nur für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt werden.

4.2. **VERANTWORTLICHKEITEN IN BEZUG AUF DATEN UND KUNDENGERÄTE. SIE STELLEN SICHER, DASS ENTWEDER SIE ODER IM FALLE DER WIEDERVERKAUFBSCHACFFUNG DER KUNDE:**

- (a) **EINE DATENSICHERUNG AUF ALLEN GERÄTEN DURCHFÜHREN/DURCHFÜHRT, BEVOR SIE/ER SIE LENOVO FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN/STELLT;**
- (b) **BEI BEAUFTRAGUNG VON DATENBEREINIGUNGSDIENSTEN: (I) KUNDENDATEN VERSCHLÜSSELN/VERSCHLÜSSELT, DIE SICH AUF SPEICHERGERÄTEN BEFINDEN, UND ENTWEDER (II) FIRMWARE-, BIOS- ODER GERÄTEVERWALTUNGSPASSWÖRTER (Z. B. COMPUTRACE) VON GERÄTEN ENTFERNEN/ENTFERNT, DIE DEN ZUGRIFF AUF DAS GERÄT EINSCHRÄNKEN KÖNNEN (EIN VERSÄUMNIS, DIES ZU TUN, KANN ZU ZUSÄTZLICHEN KOSTEN FÜR DEN KUNDEN FÜHREN); ODER (III) ALLE TECHNISCHE PASSWÖRTER BEREITSTELLEN/BEREITSTELT, DIE ERFORDERLICH SIND, UM VOLLSTÄNDIGEN ZUGRIFF AUF DIE GERÄTE ZU ERHALTEN, SOWEIT DIES ERFORDERLICH IST, UM DAS GERÄT AUSSCHLIESSLICH ZU BEREINIGEN, WIE Z. B. DAS BIOS-PASSWORT.**
- (c) **BEI DER AUSSCHLIESSLICHEN BEAUFTRAGUNG DER ABHOLUNG UND ENTSORGUNG SICHERSTELLEN/SICHERSTELT, DASS DER KUNDE VOR DER BEREITSTELLUNG ODER LIEFERUNG DES GERÄTS AN LENOVO, WENN MÖGLICH, DIE „DATENBEREINIGUNG“ GEMÄSS DEN CLEARING-STANDARDS SP800-88 DES NATIONAL INSTITUTE OF STANDARDS & TECHNOLOGY (NIST) DURCHGEFÜHRT HAT. WENN LENOVO KEINE DATENBEREINIGUNGSDIENSTE ERBRINGT, MÜSSEN SIE SICHERSTELLEN, DASS ENTWEDER SIE ODER IM FALLE EINER WIEDERVERKAUFBSCHACFFUNG DER KUNDE VOR DER ABHOLUNG DURCH LENOVO ALLE DATEN ENTFERNT.**

4.3. **LENOVO IST NICHT VERANTWORTLICH UND LEHNT JEGLICHE ZUSÄTZLICHEN VERPFLICHTUNGEN AB, WENN SIE UND/ODER DER KUNDE (WENN SEPARATE UNTERNEHMEN) DIE BEREITSTELLUNG BESTIMMTER SICHERHEITSSTANDARDS, -PRAKTIKEN ODER -METHODEN DURCH LENOVO IN BEZUG AUF DIE ART SEINER DATEN ODER DIE BRANCHE, IN DER ES TÄTIG IST, VERLANGEN.**

5. **Verantwortlichkeiten von Lenovo.** Lenovo benennt einen Lenovo-Servicevertreter als Ansprechpartner für alle Kommunikationen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen. Der Ansprechpartner ist befugt, in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Vereinbarung im Namen von Lenovo zu handeln, und Lenovo wird:

- 5.1. Kommunikation in Bezug auf Dienstleistungen über den Ansprechpartner des Kunden etablieren und aufrechterhalten;
- 5.2. auf Anfrage per E-Mail einen Projektstatusbericht an den Ansprechpartner des Kunden übermitteln; und
- 5.3. einen klaren Eskalationspfad für Ihre Bedenken zusammen mit einer Liste der wichtigsten Kontakte, Telefon- und E-Mail-Kontaktinformationen vor Beginn der Dienstleistungen bereitstellen.

6. **Abschluss der Dienstleistungen**

- 6.1. Nach Abschluss der Dienstleistungen für jede Serviceanfrage stellt Lenovo dem Kunden einen Abrechnungsbericht (ein „**Abrechnungsbericht**“) zur Verfügung, in dem das erhaltene Gerät, das Lieferdatum, einschließlich Marke, Modell, Seriennummer (falls zutreffend) und der Standort des Kunden, eine Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, die Servicegebühren und die Versandgebühren aufgeführt sind.

6.2. Die Verantwortlichkeiten von Lenovo in Bezug auf eine Serviceanfrage sind abgeschlossen, wenn die Dienstleistungen erbracht und durch einen endgültigen Abrechnungsbericht, eine Bescheinigung über die Datenvernichtung und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die umweltgerechte Verwertung bestätigt wurden, die an den Ansprechpartner des Kunden ausgestellt wurden. Der Abrechnungsbericht, das Zertifikat über die Datenvernichtung und gegebenenfalls das Zertifikat über die umweltgerechte Verwertung werden dem Kunden innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach dem Datum der Geräteabholung zur Verfügung gestellt.

7. **Vertragsbeendigung.** Wenn eine Partei wesentlich gegen die Vereinbarung verstößt, kann die nicht verletzende Partei die Vereinbarung kündigen, wenn die verletzende Partei den wesentlichen Verstoß nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von der nicht verletzenden Partei über ihren wesentlichen Verstoß behebt.

8. **Preis, Gebühren und Zahlung.** Alle geschätzten Gebühren werden auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen vorgenommen, einschließlich in einem Inventardokument („**Kundeninventardokument**“) und/oder der Serviceanfrage. Für jede Serviceanfrage stellt Lenovo Ihnen eine Rechnung über die endgültigen Service- und Versandgebühren aus, die im Abrechnungsbericht festgelegt sind. Alle Beträge sind nach Rechnungseingang fällig. Alle Beträge, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum bei Lenovo eingehen, gelten als überfällig. Wenn Lenovo zugestimmt hat, dem Kunden auf Anfrage des Kunden ein vorläufiges Angebot oder einen Kostenvoranschlag mit geschätzten Preisen und anderen Geschäftsbedingungen („**Angebot**“) vorzulegen, werden die Zahlungsbedingungen, die geschätzten Preise und andere kommerzielle Fristen im Angebot aufgeführt. Die Einreichung einer Bestellung als Reaktion auf ein Angebot stellt die Annahme der Geschäftsbedingungen des Angebots durch den Kunden dar. In Ermangelung bestimmter kommerzieller Bedingungen im Angebot ist die Zahlung gemäß dieser Vereinbarung fällig. Sie haben eine Verzugsgebühr in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz auf den unbestrittenen überfälligen Saldo des Rechnungsbetrags zu zahlen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Sie zahlen alle anwendbaren Vertriebs-, Gebrauchs- oder ähnlichen Steuern, Gebühren oder Abgaben, sofern Sie nicht Unterlagen zur Befreiung an Lenovo bereitstellen. Sie sind ab dem Datum, an dem die Dienstleistungen von Lenovo erbracht werden, für etwaige Steuern verantwortlich. Es sind keine anderen Nachlässe, Mengenrabatte oder Werbeaktionen anwendbar, wenn Lenovo dem nicht schriftlich zugestimmt hat.

## 9. **Eigentum und Verlustrisiko.**

9.1. Das Eigentum und das Verlustrisiko an allen Geräten gelten bei Lieferung der Geräte an den Spediteur von Lenovo als auf Lenovo übertragen.

9.2. Auf Verlangen von Lenovo erklären Sie sich damit einverstanden oder werden ein solches Einverständnis beschaffen, um alle weiteren Dokumente oder Urkunden, die vernünftigerweise für den Nachweis einer solchen Übertragung des Eigentums an Lenovo erforderlich sind, zu unterzeichnen und zu liefern oder eine solche Unterzeichnung und Lieferung zu veranlassen.

9.3. Sie sichern Lenovo zu und garantieren Lenovo, dass der Kunde ein rechtmäßiges Eigentum an den Geräten hat, das frei von Pfandrechten und Belastungen ist, und dass Sie das Recht haben, das Eigentum und den Besitz dieser Geräte gemäß der Vereinbarung an Lenovo zu übertragen.

## 10. **Personal**

- 10.1. Jede Partei ist für die Aufsicht, Leitung, Kontrolle und Vergütung ihres jeweiligen Personals verantwortlich.
- 10.2. Lenovo-Mitarbeiter, die bei der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, werden nach alleinigem Ermessen von Lenovo festgelegt.
- 10.3. Lenovo kann eine Dienstleistung oder einen Teil davon an von Lenovo ausgewählte Unterauftragnehmer untervergeben, ohne dass Ihre vorherige Genehmigung und/oder die des Kunden (sofern separate Unternehmen) erforderlich ist.

## 11. **Services und Garantie**

- 11.1. Lenovo garantiert, dass die Dienstleistungen in einer fachgerechten Weise erbracht werden, die mit den Standards in der Informationstechnologiebranche übereinstimmt.
- 11.2. Für den Fall, dass Lenovo die Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt 3 oben erbringt, müssen Sie Lenovo innerhalb von zehn (10) Tagen nach Abschluss dieser Dienstleistungen schriftlich über diese Nichterfüllung informieren. Lenovo wird nach eigenem Ermessen den Mangel entweder korrigieren oder eine Gutschrift der an Lenovo gezahlten Gebühren für den mangelhaften Teil der Dienstleistungen gewähren. In diesem Abschnitt 11 wird der Umfang der Haftung von Lenovo für Dienstleistungen und das einzige Rechtsmittel festgelegt, wenn die Dienstleistungen nicht mit der Vereinbarung übereinstimmen.
- 11.3. DIESE GARANTIE IST AUSSCHLIESSLICH UND ERSETZT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN ODER BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.
- 11.4. Lenovo garantiert keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb von Arbeitsergebnissen oder anderen Aspekten der Dienstleistungen.

## 12. **Haftungsbeschränkung**

- 12.1. Bei allen Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, der Vereinbarung oder einem im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Auftrag ergeben, haften weder die Partei noch ihre verbundenen Unternehmen gegenüber der anderen Partei oder ihren verbundenen Unternehmen für eine der folgenden Handlungen, selbst wenn sie über ihre Möglichkeit informiert wurden und unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig ergeben: (a) Schadenersatzansprüche Dritter; (b) Verlust von Daten, Beschädigung von Daten, Verlust der Kontrolle über Daten oder Verlust des Zugriffs auf Daten; (c) besondere, zufällige, indirekte, strafbare, exemplarische oder Folgeschäden; oder (d) entgangene/r Gewinne, Geschäfte, Einnahmen, Goodwill oder erwartete Einsparungen.
- 12.2. Für Direktbeschaffung und Wiederverkaufsbeschaffung gilt:
  - (a) Die Gesamthaftung einer Partei gegenüber der anderen Partei für alle Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer auf Lenovo gestellten Serviceanfrage ergeben, ist unabhängig von der Form der Klage oder der Theorie der Beitreibung auf den Betrag beschränkt, den Sie im Rahmen der Serviceanfrage an Lenovo gezahlt haben oder zu zahlen haben.
  - (b) Vorbehaltlich der Beschränkungen in Abschnitt 12.2 (a) oben, die für Schäden gelten, die ausschließlich im Rahmen einer Serviceanfrage entstehen, ist die maximale kumulative Haftung einer Partei gegenüber der anderen Partei für alle Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung und allen im Rahmen dieser Vereinbarung ausgestellten Serviceanfragen ergeben, unabhängig von der Form der Klage

oder der Theorie der Betreuung, auf den Gesamtbetrag beschränkt, der Sie an Lenovo für alle Serviceanfragen, die im Rahmen der Vereinbarung ausgestellt werden, gezahlt haben oder zu zahlen haben.

- 12.3. Für jede Haftung, die nicht durch Abschnitt 12.2 abgedeckt ist, unterliegt die Haftung den Bedingungen, die mit der Partei vereinbart wurden, die Sie für die Dienstleistungen bezahlen.
- 12.4. Die Beschränkungen in den Abschnitten 12.1, 12.2, 12.2(b) gelten auch für Unterauftragnehmer, Lieferanten und Programmentwickler von Lenovo. Dies sind die Höchstbeträge, für die Lenovo und seine Unterauftragnehmer, Lieferanten und Programmentwickler gemeinsam haftbar sein können.
- 12.5. Die Bestimmungen der Abschnitte 12.1, 12.2, 12.2(b) und 12.4 beschränken nicht die Haftung einer Partei für Schäden, die von einem Dritten vorgebracht oder geltend gemacht werden für: (i) Körperverletzung (einschließlich Tod), (ii) Immobilien oder (iii) Sacheigentum, für das eine Partei gesetzlich haftbar ist.

13.1 **Entschädigung.** Sie verpflichten sich, Lenovo, die verbundenen Unternehmen von Lenovo und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Auftraggeber (Partner, Aktionäre oder Inhaber von Eigentumsanteilen) und Vertreter gegen alle Ansprüche oder Forderungen sowie alle Verluste, Schäden oder Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten), die von Dritten gegen Lenovo erhoben werden, zu verteidigen, zu entschädigen und von diesen schadlos zu halten, die sich auf Folgendes beziehen oder daraus ergeben: (i) die in den Geräten enthaltenen personenbezogenen Daten, wenn Sie und/oder der Kunde (sofern es sich um getrennte Unternehmen handelt) nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Gesetze ergriffen haben; und (ii) Sie und/oder der Kunde (sofern es sich um getrennte Unternehmen handelt) es versäumt haben, die Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen einzuholen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch Lenovo erforderlich sind.

13.2 Zusätzlich zu Abschnitt 13.1 sind Sie im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung verpflichtet, Lenovo, die verbundenen Unternehmen von Lenovo und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Auftraggeber (Partner, Aktionäre oder Inhaber einer Eigentumsbeteiligung, je nach Fall) und Vertreter von und gegen alle Ansprüche oder Forderungen sowie alle Verluste, Schäden oder Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die von einem Wiederverkäufer, Kunden oder einem anderen Dritten in Bezug auf oder aufgrund von (i) zusätzlichen Verpflichtungen, die zwischen Ihnen und dem Wiederverkäufer und/oder Kunden eingegangen wurden, gemacht oder angedroht werden; und (ii) Zusicherungen und/oder Falschdarstellungen, die Sie in Bezug auf die Dienste gemacht haben.

14. **Länderspezifische Bedingungen.** Die in Anhang 3 enthaltenen länderspezifischen Bedingungen ändern bestimmte Bedingungen der Vereinbarung für Kunden in den darin aufgeführten Ländern.

## 15. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

15.1. Kundeninformationen. Lenovo und seine verbundenen Unternehmen können Kontaktinformationen und andere Informationen über Sie und/oder den Kunden (wenn separate Einheiten) speichern, verwenden und verarbeiten, einschließlich, ohne Einschränkung, von Namen, Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, die erforderlich sind, um Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung bereitzustellen. Diese Informationen werden in Verbindung mit der Vereinbarung und den Dienstleistungen verarbeitet und verwendet. Sie können von Lenovo in jedes Land übertragen werden, in dem Lenovo geschäftlich tätig ist, und können an Unternehmen weitergegeben werden, die im Auftrag von Lenovo handeln, um Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen. Lenovo kann solche Informationen auch offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Lenovo verarbeitet alle in den Geräten enthaltenen personenbezogenen Daten jederzeit im Namen und für die Zwecke des Kunden in Übereinstimmung mit

dem Nachtrag zur Datenverarbeitung, einschließlich nach Übertragung des Eigentums und des Verlustrisikos der Geräte an Lenovo.

- 15.2. Einhaltung der geltenden Gesetze. Jede Partei muss alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einhalten und im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung sicherstellen, dass der Kunde alle geltenden Export- und Importvorschriften, -anordnungen und -richtlinien einhält. Sie müssen auch alle geltenden lokalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einhalten und im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung sicherstellen, dass der Kunde alle anwendbaren lokalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einhält, die für die Branche und die Best Practices des Kunden spezifisch sind.
- 15.3. Ausfuhrbestimmungen. Jede Verwendung, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Übertragung von Geräten und technischen Daten im Land, die von Lenovo oder dem Kunden im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellt werden, ob direkt oder indirekt, unterliegt den geltenden Exportgesetzen und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union. Jede Partei muss alle geltenden Exportgesetze und -vorschriften einhalten und im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung sicherstellen, dass der Kunde alle geltenden Exportgesetze und -vorschriften bei der direkten oder indirekten Verwendung, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Übertragung solcher Geräte- oder technischen Daten im Land einhält. Jede Partei kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei und im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung der Kunde als eingeschränkte Partei auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sanktionsliste der Vereinten Nationen, die Specially Designated National List des Office of Foreign Asset Control des US-Finanzministeriums und die Denied Parties List, Entity List oder Unverified List des US-Handelsministeriums. Lenovo hat keine weiteren Verpflichtungen aus der Vereinbarung, bis Sie und im Falle der Wiederverkaufsbeschaffung der Kunde nicht mehr als eingeschränkte Partei gelten.
- 15.4. Abtretung. Keine der Parteien wird die Vereinbarung ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten. Keine Partei wird eine derartige Zustimmung unbillig verweigern. Die gesamte oder teilweise Abtretung der Vereinbarung innerhalb der verbundenen Unternehmensgruppe, zu der eine der Parteien gehört, oder an eine Nachfolgeorganisation durch Fusion oder Übernahme bedarf keiner Zustimmung der anderen Partei.
- 15.5. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung werden vor den zuständigen Gerichten verhandelt, bei denen sich die Hauptniederlassungen von Lenovo in diesem Land befinden, und die Parteien unterwerfen sich ausschließlich dieser Gerichtsbarkeit, und es wird auf Folgendes verzichtet: (i) die eventuelle Einspruchsmöglichkeit gegen ein Verfahren vor diesen Gerichten, (ii) den Einspruch, dass das Verfahren in einem ungünstigen Gerichtsstand eingeleitet wurde, und (iii) das Recht zur Beschwerde (hinsichtlich des Verfahrens), dass diese Gerichte nicht für die jeweilige Partei zuständig sind. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet jede Partei hiermit ausdrücklich auf das Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren jeglicher Art, das sich aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder dem Vertragsgegenstand ergibt.
- 15.6. Höhere Gewalt. Außer für Zahlungsverpflichtungen haftet keine der Parteien der anderen gegenüber für Fehler oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, sofern diese Fehler oder Verzögerungen durch Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, andere Naturelemente, Kriegshandlungen, Terrorismus, Aufstände, zivile Unruhen, Rebellionen oder Revolutionen; Pandemien oder Epidemien, Kommunikations- oder Stromausfälle; Regierungsgesetze, Gerichtsbeschlüsse oder Vorschriften; oder eine andere Ursache verursacht werden, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der fraglichen Partei liegt.

- 15.7. Fortbestehen. Alle Bedingungen dieser Vereinbarung, die durch ihre Natur nach Ablauf, Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung fortbestehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Haftungsbeschränkung, bleiben nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung bestehen.
- 15.8. Gesamtes Übereinkommen. Die Vereinbarung ist die ausschließliche und vollständige Vereinbarung der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands und ersetzt alle vorherigen oder zeitgleichen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Abmachungen.
- 15.9. Salvatorische Klausel. Wenn die gesamte oder ein Teil einer Bestimmung der Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig, nicht durchsetzbar oder illegal befunden wird, wird sie gelöscht und der Rest der Vereinbarung bleibt vollständig in Kraft und wirksam.

## ANHANG 1 – DIREKT BESCHAFFUNG

Wenn Lenovo feststellt, dass ein Gerät wiederaufbereitet werden kann oder anderweitig einen Wiederverkaufswert hat, zahlt Lenovo dem Kunden einen Kaufpreis für diese Geräte gemäß diesem Anhang.

### 1. Wiederverkaufswert

- 1.1. Zusammen mit den in Abschnitt 6.1 der Vereinbarung dargelegten Informationen wird Lenovo auch den endgültigen Kaufpreis für jedes Gerät mit Wiederverkaufswert in den Abrechnungsbericht aufnehmen.
- 1.2. Lenovo bezahlt den Kunden für jedes Gerät, bei dem Lenovo feststellt, dass es wiederaufbereitet werden kann oder anderweitig einen Wiederverkaufswert hat. Lenovo übernimmt das Eigentum an allen **anderen Geräten** (Geräte, die keinen Wiederverkaufswert haben) und entsorgt diese gemäß der Vereinbarung ohne Zahlung eines Kaufpreises durch Lenovo.
- 1.3. Bestimmung und Zahlung des Wiederverkaufswertes:
  - (a) Bei der ersten Beurteilung und Schätzung wird davon ausgegangen, dass diese Geräte funktionsfähig, vollständig und in gutem kosmetischem Zustand sind. Es handelt sich nur um einen geschätzten Preis und gilt in keiner Weise als der endgültige Kaufpreis für das Gerät.
  - (b) Nachdem das Gerät vom Kunden am Abholort an Lenovo bereitgestellt wurde, wird Lenovo den Zustand des Geräts beurteilen und (a) bestimmen, welche Geräte einen Wiederverkaufswert haben und (b) den dann aktuellen Marktwert dieser Geräte bestimmen. Die Liste dieser Geräte und die endgültigen Kaufpreise, die Lenovo dem Kunden für diese Geräte zahlt, sind im Abrechnungsbericht aufgeführt. Der endgültige Kaufpreis kann höher oder niedriger sein als der geschätzte Preis, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Geräte, einschließlich anderer Geräte, die sich nicht in gutem Zustand oder in guter Funktionsfähigkeit befinden oder bei denen Komponenten wie Diskettenlaufwerk, optisches Laufwerk, Arbeitsspeicher, Festplatte (falls zum Zeitpunkt der Abholung fehlend), Netzteil, Akku usw. fehlen, können als ohne Wiederverkaufswert angesehen werden, der ausschließlich von Lenovo bestimmt wird. Wenn ein Gerät kosmetische Mängel aufweist oder Reparaturen benötigt, kann Lenovo Abzüge auf den Wert anwenden, der ansonsten für dieses Gerät gelten würde, wenn es sich in einem funktionsfähigen, vollständigen und guten kosmetischen Zustand befinden würde, um kosmetische Mängel oder erforderliche Reparaturen zu berücksichtigen. Wenn die Abzüge diesen Wert überschreiten, hat das Gerät keinen Wiederverkaufswert.
  - (c) Lenovo zahlt dem Kunden nach Erhalt einer vom Kunden erstellten Rechnung den im Abrechnungsbericht festgelegten endgültigen Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zustellung des Abrechnungsberichts an den Kunden. Diese Rechnung muss in einem geeigneten Format vorliegen, das die regionalen und landesspezifischen Übermittlungsanforderungen unterstützt.

1. **Definitionen:**

- a. Die Begriffe „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“ und „Verarbeitete“ haben die im geltenden Datenschutzrecht festgelegte Bedeutung.
- b. „Nachtrag“ oder „Nachtrag zur Datenverarbeitung“ bezeichnet diesen Nachtrag zur Datenverarbeitung für Asset Recovery Services.
- c. „Verantwortlicher“ bezeichnet den Kunden.
- d. „Datenschutzgesetz“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, Anordnungen und alle damit verbundenen Änderungen in jeder Gerichtsbarkeit, in der Lenovo dem Kunden Dienstleistungen in Bezug auf Datenschutz, Datensicherheit, Datenschutzverletzungen und Vertraulichkeit bereitstellt, einschließlich nationaler, bundesstaatlicher und/oder lokaler Gesetze. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich das Datenschutzgesetz auf den California Consumer Privacy Act von 2018 („CCPA“), den California Privacy Rights Act („CPRA“), die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union 2016/279 („DSGVO“), den United Kingdom Data Protection Act 2018 („DPA 2018“) und das brasilianische Gesetz Nr. 13.709/18 („LGPD“) bezieht, wenn die Dienstleistungen dem Verantwortlichen in den jeweiligen geografischen Gebieten bereitgestellt werden.

2. **Verhältnis zwischen den Parteien:** Der Verantwortliche ernennt Lenovo hiermit zu seinem Auftragsverarbeiter, um personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Einzelheiten zu den Verarbeitungsaktivitäten, der Verwendung von Unterauftragsverarbeitern und Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen sind in Anlage A dargelegt. Jede Partei muss die Verpflichtungen einhalten, die für sie gemäß dem Datenschutzgesetz gelten.

3. **Zweckbeschränkung:** Lenovo verarbeitet die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter und streng nach den dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen (der „zulässige Zweck“), sofern Datenschutzgesetze nicht etwas anderes vorschreiben. Lenovo darf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen nicht aufbewahren, verwenden oder offenlegen: (a) für einen anderen Zweck als für den spezifischen Zweck der Erbringung der Dienstleistungen oder wie anderweitig gesetzlich zulässig, (b) für einen anderen kommerziellen Zweck als die Erbringung der Dienstleistungen oder (c) außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen dem Verantwortlichen und Lenovo. Lenovo darf keine personenbezogenen Daten oder geschützten Informationen des Verantwortlichen verkaufen. „Verkaufen“ bedeutet Verkaufen, Vermieten, Freigeben, Offenlegen, Verbreitung, Verfügbarmachung, Übermitteln oder sonstige Kommunikation der Informationen für finanzielle oder sonstige geldwerte Gegenleistungen. Lenovo wird den Verantwortlichen informieren, wenn es feststellt, dass die Verarbeitungsanweisungen des Verantwortlichen gegen Datenschutzgesetze verstoßen.

4. **Internationale Übermittlungen:** Lenovo kann die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) und/oder des Vereinigten Königreichs („VK“) (i) an einen Empfänger übermitteln, der Standardvertragsklauseln unterzeichnet hat, die von der Europäischen Kommission und/oder dem britischen Staatssekretär (wie zutreffend) angenommen oder genehmigt wurden; oder (ii) an einen Empfänger in einem Land, das von der Europäischen Kommission und/oder dem britischen Staatssekretär (falls zutreffend) so eingestuft wird, dass es einen angemessenen Schutz für personenbezogene Daten gewährleistet (eine „Angemessenheitsentscheidung“), die gemäß der/den Vereinbarung(en) zulässig sind, ohne dass von der Europäischen Kommission oder dem britischen Staatssekretär genehmigte Standardvertragsklauseln oder andere

Mechanismen oder Anforderungen für die ordnungsgemäße Übermittlung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO, UK DSGVO und/oder DPA 2018 (wie zutreffend) erforderlich sind. EWR-Länder unterliegen einer Angemessenheitsentscheidung zum Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Vereinigten Königreich in den EWR.

5. **Vertraulichkeit der Verarbeitung:** Lenovo stellt sicher, dass jede Person, die es zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen ermächtigt (eine „bevollmächtigte Person“) einer vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt, und darf keiner Person die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gestatten, die keiner solchen Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Lenovo gewährleistet, dass alle bevollmächtigten Personen die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen nur so verarbeiten, wie es für den zulässigen Zweck erforderlich ist.
6. **Sicherheit:** Lenovo wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen (siehe unten in Abschnitt 11 – „Technische und organisatorische Maßnahmen“), um die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen vor (i) versehentlicher oder unrechtmäßiger Vernichtung und (ii) Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder Zugriff auf die personenbezogenen Daten (ein „Sicherheitsvorfall“) zu schützen.
7. **Unterverarbeitung:** Jeder Unterauftragsverarbeiter, den Lenovo für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Datenverantwortlichen beauftragt, wird von Lenovo aufgefordert, die in diesem Nachtrag geforderten Datenschutzstandards erfüllen.
8. **Kooperation und Rechte betroffener Personen:** Lenovo leistet dem Verantwortlichen ggf. angemessene und rechtzeitige Hilfe, die den Verantwortlichen zur Antwort auf Folgendes befähigen soll: (i) jede Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen (einschließlich ihrer Rechte auf Auskunft/Zugang, Berichtigung, Widerspruch, Löschung und Datenübertragbarkeit, wie zutreffend) und (ii) jede andere Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde, die von einer betroffenen Person, Regulierungsbehörde oder einem anderen Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingegangen ist. Anfragen betroffener Personen (Data Subject Requests, DSRs) werden vom Verantwortlichen durch Einreichung einer formellen schriftlichen Anfrage an Lenovo unter [privacy@lenovo.com](mailto:privacy@lenovo.com) gestellt. Lenovo kann den Datenverantwortlichen weiterleiten, um seine Anfrage an das DSR-Portal von Lenovo zu senden.
9. **Sicherheitsvorfälle:** Bei Bekanntwerden eines Sicherheitsvorfalls hat Lenovo den Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren und alle erforderlichen Informationen und Kooperationen rechtzeitig zu erbringen, sodass der Verantwortliche seinen Meldepflichten gemäß den Datenschutzgesetzen nachkommen kann. Lenovo wird solche Maßnahmen und Handlungen durchführen, wie sie notwendig sind, um die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls zu beheben oder zu mildern, und wird den Verantwortlichen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsvorfall kontinuierlich informieren.
10. **Löschung oder Rückgabe von Daten:** Nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung vernichtet Lenovo alle personenbezogenen Daten des Verantwortlichen, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, oder gibt diese an den Verantwortlichen zurück, einschließlich solcher Daten, die Lenovo einem Dienstleister zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt hat. Diese Vorgabe gilt nicht, soweit Lenovo durch Gesetz dazu verpflichtet ist, einige oder sämtliche personenbezogene Daten aufzubewahren. In diesem Fall wird Lenovo die personenbezogenen Daten isolieren und vor jeglicher weiterer Verarbeitung, die über das durch solche gesetzlichen Bestimmungen verlangte Maß hinausgeht, schützen.

11. Es folgen **technische und organisatorische Maßnahmen**, die für personenbezogene Daten von Kunden gelten, die von Lenovo im Allgemeinen als Teil der Dienstleistungen verarbeitet werden. Zusätzliche Maßnahmen, die für eine Dienstleistung spezifisch sind, sind in Anlage A dargelegt.

- a. Lenovo unterhält Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -prozesse, die unter Berücksichtigung internationaler Standards, bewährter Praktiken sowie gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen entwickelt wurden.
- b. Lenovos Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -prozesse werden regelmäßig überprüft, um gegebenenfalls auftretende technische Risiken, jüngste rechtliche und regulatorische Entwicklungen sowie Kundenbedürfnisse zu berücksichtigen.
- c. Lenovo implementiert Zugriffskontrollen und unterhält Überwachungsfunktionen in Übereinstimmung mit internationalen Standards, um die verschiedenen Arten von Daten zu schützen, die es verarbeitet.
- d. Der Zugriff auf Daten, der Transport von Daten, Datenverarbeitungseinrichtungen und Geschäftsprozesse werden auf der Grundlage der Prinzipien „Need to Know“ (nur benötigte Rechte) und „Least Privilege“ (geringste Rechte) sowie anderer Sicherheitsanforderungen kontrolliert.
- e. Lenovo verfügt über Richtlinien und Prozesse zur akzeptablen Nutzung von elektronischen Geräten und Netzwerkressourcen.
- f. Lenovo verwaltet Computergeräte, Netzwerke und andere elektronische Informationssysteme mit Schwerpunkt auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationsbeständen.
- g. Lenovo konfiguriert Systeme zur Erstellung und Speicherung von Sicherheitsprotokollen.
- h. Lenovo unterhält einen Vorfalldmanagementprozess, der sich mit den globalen Rollen und Verantwortlichkeiten während der Vorfalldreaktionsphasen befasst und darauf abzielt, eine zeitnahe Meldung und Untersuchung von Vorfällen sicherzustellen.
- i. Lenovo unterhält eine Geschäftskontinuitätsplanung, die sich auf die Fortführung seiner kritischen Geschäftsfunktionen und Produktionsstätten konzentriert.
- j. Lenovo unterhält Prozesse, die darauf abzielen, Sicherheit in die Entwicklung von Lenovo-Produkten und -Dienstleistungen zu integrieren.
- k. Lenovo unterhält Prozesse, die dazu dienen, (i) Schwachstellen in kritischen Informationssystemen zu erkennen, (ii) die Schwachstelle zu bewerten und (iii) die Schwachstelle gegebenenfalls rechtzeitig zu beheben.
- l. Lenovo unterhält Prozesse, die die Zugangskontrollen der Einrichtung, die (internen) technischen Anforderungen des Rechenzentrums und die Sicherheit von Arbeitsstationen, Geräten und Informationsressourcen abdecken.

## ANLAGE A

### **Verarbeitungsdetails, Unterauftragsverarbeiter sowie technische und organisatorische Maßnahmen**

---

Vers. 20230724

#### **1. Asset Recovery Services**

Asset Recovery Services („ARS“) bieten eine End-to-End-Lösung, um die Umwelt- und Datensicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Entsorgung von Vermögenswerten am Ende der Lebensdauer zu mindern und gleichzeitig das Wertpotenzial dieser Geräte zu maximieren. Lenovo verlangt von ARS-Kunden, die Daten des Kunden vor der Abholung durch Lenovo gemäß den Clearing-Standards des National Institute of Standards & Technology (NIST) SP800-88 von Geräten zu löschen, es sei denn, sie kaufen auch ein Angebot zur Datenbereinigung.

#### **VERARBEITUNGSDetails UND UNTERVERARBEITER**

- 1. Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung während der Bereitstellung der Asset Recovery Services durch Lenovo:** Geschäftliche Kontaktinformationen des Kunden werden gespeichert und abgerufen, um mit dem Kunden zu kommunizieren. Gerätekennungen werden gespeichert und verwendet, um den Status der Vernichtung und Entsorgung von Vermögenswerten zu verfolgen und zu bescheinigen. Es werden keine besonderen oder sensiblen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.
- 2. Die Dauer der Verarbeitung** entspricht der Dauer der Vereinbarung.
- 3. Lenovo verarbeitet die Geschäftskontaktinformationen der Mitarbeiter des Kunden** (einschließlich Zeitarbeiter oder Gelegenheitsarbeiter, Freiwillige, Beauftragte, Auszubildende, Rentner, Voreinstellungen und Bewerber), die mit Lenovo kommunizieren, um ARS-Aktivitäten zu koordinieren, einschließlich ihres Namens, ihrer Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- 4. Unterauftragsverarbeiter, die ARS erbringen, sind in Anhang 1 der Anlage A des Nachtrags zur Datenverarbeitung (Unterauftragsverarbeiter) aufgeführt.**

#### **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN**

In Abschnitt 11 des Nachtrags zur Datenverarbeitung dargelegt.

#### **2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort)**

Lenovo bietet sichere Datenlöschdienste („Datenbereinigung“) an, die sicherstellen sollen, dass die Daten des Kunden (einschließlich personenbezogener und geschäftlicher Daten) bis zum Zeitpunkt der Löschung sicher bleiben. Lenovo verlangt von Datenbereinigungskunden, dass sie die Daten des Kunden, die sich auf Geräten befinden, verschlüsseln und entweder: (a) Firmware-, BIOS- oder Geräteverwaltungspasswörter von Geräten entfernen, die den Zugriff auf das Gerät einschränken können, oder (b) Lenovo Informationen zur Verfügung stellen, die für den Zugriff auf die Geräte zur Durchführung von Datenbereinigungsarbeiten unbedingt erforderlich sind.

#### **VERARBEITUNGSDetails UND UNTERVERARBEITER**

- 1. Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung während der Bereitstellung der Datenbereinigungsdienste durch Lenovo:** Geschäftliche Kontaktinformationen des Kunden werden gespeichert und abgerufen, um mit dem

Kunden zu kommunizieren. Gerätekennungen werden gespeichert und verwendet, um den Status der Vernichtung und Entsorgung von Daten zu verfolgen und zu bescheinigen. Es werden keine besonderen oder sensiblen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

2. Die **Dauer der Verarbeitung** entspricht der Dauer der Vereinbarung.
3. Lenovo verarbeitet die Geschäftskontaktinformationen der Mitarbeiter des Kunden (einschließlich Zeitarbeiter oder Gelegenheitsarbeiter, Freiwillige, Beauftragte, Auszubildende, Rentner, Voreinstellungen und Bewerber), die mit Lenovo kommunizieren, um Datenbereinigungsaktivitäten zu koordinieren, einschließlich ihres Namens, ihrer Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
4. Lenovo wird nicht direkt auf die verschlüsselten Daten des Kunden zugreifen; Lenovo wird solche Daten nur löschen.
5. Unterauftragsverarbeiter, die Datenbereinigungsdienste erbringen, sind in Anhang 1 der Anlage A des Nachtrags zur Datenverarbeitung (Unterauftragsverarbeiter) aufgeführt.

### **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN**

In Abschnitt 11 des Nachtrags zur Datenverarbeitung dargelegt.

### **3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts)**

Lenovo bietet sichere Datenlöschdienste an, die sicherstellen sollen, dass die Daten des Kunden (einschließlich personenbezogener und geschäftlicher Daten) bis zum Zeitpunkt der Löschung sicher bleiben. Lenovo verlangt von Datenbereinigungskunden, dass sie die Daten des Kunden, die sich auf Geräten befinden, verschlüsseln und entweder: (a) Firmware-, BIOS- oder Geräteverwaltungspasswörter von Geräten entfernen, die den Zugriff auf das Gerät einschränken können, oder (b) Lenovo Informationen zur Verfügung stellen, die für den Zugriff auf die Geräte zur Durchführung von Datenbereinigungsarbeiten unbedingt erforderlich sind.

### **VERARBEITUNGSDETAILS UND UNTERVERARBEITER**

1. **Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung während der Bereitstellung der Datenbereinigungsdienste durch Lenovo:** Geschäftliche Kontaktinformationen des Kunden werden gespeichert und abgerufen, um mit dem Kunden zu kommunizieren. Gerätekennungen werden gespeichert und verwendet, um den Status der Vernichtung und Entsorgung von Daten zu verfolgen und zu bescheinigen. Es werden keine besonderen oder sensiblen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.
2. Die **Dauer der Verarbeitung** entspricht der Dauer der Vereinbarung.
3. Lenovo verarbeitet die Geschäftskontaktinformationen der Mitarbeiter des Kunden (einschließlich Zeitarbeiter oder Gelegenheitsarbeiter, Freiwillige, Beauftragte, Auszubildende, Rentner, Voreinstellungen und Bewerber), die mit Lenovo kommunizieren, um Datenbereinigungsaktivitäten zu koordinieren, einschließlich ihres Namens, ihrer Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
4. Lenovo wird nicht direkt auf die verschlüsselten Daten des Kunden zugreifen; Lenovo wird solche Daten nur löschen.
5. Unterauftragsverarbeiter, die externe Datenbereinigungsdienste erbringen, sind in Anhang 1 der Anlage A des Nachtrags zur Datenverarbeitung (Unterauftragsverarbeiter) aufgeführt.

### **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN**

In Abschnitt 11 des Nachtrags zur Datenverarbeitung dargelegt.

## Anhang 1: UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

AP	Australien	Greenbox- CanberraU2/184 Gilmore Road, Queanbeyan NSW 2620Canberra	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Australien	Greenbox- MelbourneUnit 4 62-66 Lara Way Campbellfield, VIC, 3061Melbourne	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Australien	Greenbox Systems – Sydney4/19 Holbeche Rd, Arndell Park, NSW, 2148Sydney	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Australien	Lifecycle Plus	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Australien	TES AMM Australia Pty Ltd. (Melbourne)23 Fillo DriveSomerton, Victoria, Australien	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (im Service Center)
AP	Australien	TES-AMM Australia PTY LTDNo: 1 Marple Avenue Villawood NSW 2163 Postfach 448 Villawood, NSW, Australien	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Hongkong	CNE Direct Hong Kong12B, Goodman Dynamic Center, Nr. 188 Yeung UK Road, Tsuen Wan, NT Hong KongTsuen Wan	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Indien	CTDI Peenya Bangalore#48 Peenya 2nd Stage (Near Balaji Temple), Bangalore, Karnataka-560058, IndienBangalore	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (im Service Center)
AP	Indien	MANGALAM ECS ENVIRONMENT PVT LTDB-2, ECS, THE FIRST, BEHIND KESHAVBAUGH PARTY PLOT, VASTRAPUR AHMEDABAD	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Indien	TES AMM IndiaPanrutti 'A' village, Oragadam, Sriperambudur Tlk, Kancheepuram Dist	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Indonesien	TES AMM IndonesienJL. Tanjung no. 17 – Multiguna Niaga II, Lippo Cikarang – Sukaresmi, Bekasi 17550 – INDONESIA	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)

AP	Japan	Anchor Network Service (Tokio Ecoline Center)JMT Kasai D-E, 4-3-1, Rinkaicho, Edokawa-kuTokyo	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Japan	TES AMM Japan K.K.3700-1, TanaAkasaka, Chuo-ku, Sagamihara-shi, Kanagawa, 252-5212, JapanKanagawa	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Korea	TES AMM Korea21, Songjeong-ro 264 beon-gilMado-myeon, Hwaseong-Si, Gyeonggi-Do, Korea	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (im Service Center)
AP	Malaysia	Reconext MalaysiaPlot 452, Tingkat Perusahaan 6, Zon Perdagangan Bebas, Kawasan Perindustrian Perai, 13600 Perai, Penang, MalaysiaPenang	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Malaysia	TES AMM (Johor, Malaysia) Sdn BhdPlot 418 (Lot 51603) Jalan Emas 2, Kawasan Perindustrian Pasir GudangPasig Gudang, Johor, Malaysia	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Neuseeland	Greenbox- AucklandUnit 13/30 Foundry Road, SilverdaleAuckland	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Neuseeland	TES AMM Neuseeland LTD89 Lansford CrescentAvondale, Auckland	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Philippinen	TES AMM Phillipines No. Unit 104 Central Business Park, No. 461 Amang Rodriguez Avenue. Stadt Manggahan Pasig	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Singapur	TES-AMM – SingaporePte Ltd 9Benoi Sektor 628944	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Taiwan	TES AMM TaiwanNr. 79, Johngsing RdLujhu Township, Taoyuan County 33857	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Thailand	TES AMM ThailandNr. 107 Moo 1, BanlenBangpa- In, Ayutthaya, Thailand	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
AP	Vietnam	TES AMM Vietnam- Blueberry BuildingNo.9-12, D52 Str., 12 Station, Tan Binh Dist. Ho-Chi-Minh, Vietnam	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)

AP	Vietnam	TES AMM Vietnam-Lager: Go Cat-Entsorgungsstelle, Bezirk Binh Tan, HCMCHO Chi Minh, Vietnam	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Tschechien	Reconext Prag, Ltd.Na Dlouhem 82Ricany – Jazlovce	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Dänemark	Tier1 Asset A/S – DänemarkHejrevang 18 – 203450 Allerød	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Frankreich	TES AMM SAS (Frankreich)20 Rue Albert RémySenonches, Frankreich	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Deutschland	TES AMM Mitteleuropa (Recklinghausen)Blitzkuhlenstraße 169Recklinghausen, Deutschland	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Italien	TES AMM Italia SrlVia Glenn Curtiss, 3, IT-25018 Montichiari (BS), ItalienMontichiari	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Niederlande	CNE Direct Inc. (Netherlands) Dreamstreet 71, 2133 LK Hoofddorp, Niederlande Hoofddorp	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Spanien	Tes-Amm España Asset Recovery & Recycling s.l. (neue Anlage)Juan de la Cierva No. 16 Mostoles Madrid 28936 SpanienMadrid	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Schweden	TES-Total Environmental Solution (Schweden)Soldattorpgratan 15Jonkoping, Schweden	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	VAE	Nippon General Trading FZE (TTG) P.O. Box 21072, Gate#1, Ajman Free Zone, VAE.Ajman	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Vereinigtes Königreich	Global Resale, Ltd4 Bradbury Park, Bradbury DriveBraintree, Essex, England	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
EMEA	Vereinigtes Königreich	TES AMM Europe Holdings Ltd. (Cannock, UK)102 Kingswood Lakeside, Blakeney WayCannock, Staffordshire	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	Kanada	Quantum Brampton (ehemals GEEP)3 Kenview Blvd.Brampton, ON, Kanada	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)

N. z.	Kanada	Quantum Calgary (ehemals GEEP) Bay 228, 2880 45 Avenue SE Unit 9 Calgary, AB, Kanada	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	CDM Technologies LLC 14335 Industrial Center Dr. Shelby Township, Michigan	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	CNE Direct, Inc. 2553 Global Court Suite AGroveport, OH 43125	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	IT Asset Partners Inc 8966 Mason Ave. Chatsworth, CA 91311	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	MFP Technology Services 65 Trap Falls Road Shelton, CT 06484	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	Reconext (Dallas, TX) 2250 William D Tate Ave. Grapevine, TX	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	Regency Technologies Arizona 1815 E Deer Valley Drive Phoenix, AZ 85024	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	Regency Technologies Durham (ehemals GEEP) 2710 Weck Drive Durham NC 27709	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	Regency Technologies Ohio 4450 Darrow Road Stow, Ohio	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	ReMarkets 2214-D West Braker Lane Austin, TX	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	ReMarkets 11700 N Lakeridge PKWY Ashland, VA 23005 Ashland	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	Tech Defenders 601 Maryland Ave NE, Grand Rapids, MI 49505 Grand Rapids, MI 49505	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	TES AMM Georgia, USA 5238 Royal Woods Parkway, Suite 110 Tucker, Georgia, USA	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
N. z.	USA	TES AMM Seattle, USA 1208 Andover Park East Tukwila, WA	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 2. Datenbereinigungsdienste (vor Ort beim Kunden) Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
LA	Mexiko	Reconext (Reynosa, MX) Avenida De Los Pinos Número 1042, Parque Industrial Villa Florida Reynosa, Tamaulipas	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)

LA	Mexiko	Reconext Boulevard Manuel Gómez Morin #569, Parque Ind. Las Californias, Mexicali, Baja California, 21394, Mexiko.	Abschnitt 1. Asset Recovery Services Abschnitt 3. Datenbereinigungsdienste (außerhalb des Standorts im Service Center)
----	--------	--	---

## ANLAGE B

### **Internationale Datenübermittlungsvereinbarung**

---

In dieser Anlage sind die Datenschutzanforderungen (einschließlich der Anforderungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen) aufgeführt, die wie folgt gelten: (i) für den Datenexporteur (Verantwortlicher), wenn er personenbezogene Daten an den Datenimporteure (Lenovo), seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis für die Datenverarbeitung; und (ii) an den Datenimporteure, wenn er personenbezogene Daten von einem Datenexporteur zur Verarbeitung erhält. Der Datenimporteure garantiert stets, dass er:

- a) die übertragenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen verarbeitet und dem Datenexporteur bei Bedarf angemessene und rechtzeitige Unterstützung bereitstellt, damit der Datenexporteur seinen Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen nachkommen kann; und
- b) seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht wesentlich so erfüllt, dass der Datenexporteur gegen eine seiner Verpflichtungen aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen verstößt.

#### **1. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**

Wenn die Dienstleistungen von Lenovo für den Verantwortlichen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder einer anderen Gerichtsbarkeit, die dem EU-Datenschutzgesetz unterliegt, erbracht werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

(A) „EU-Datenschutzgesetz“ bezeichnet (a) die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (die „DSGVO“); (b) die EU-Richtlinie zum elektronischen Datenschutz (Richtlinie 2002/58/EG); und (c) alle geltenden nationalen Datenschutzgesetze.

(B) Lenovo informiert den Verantwortlichen unverzüglich (a) über alle Anforderungen gemäß EU-Datenschutzgesetzen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine andere Weise als gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen erfordern würden, oder (b) wenn die Anweisungen des Verantwortlichen nach Ansicht von Lenovo gegen geltende EU-Datenschutzgesetze verstoßen oder verstoßen könnten.

(C) **Datenübertragungen:** Wenn sich Lenovo oder seine Unterauftragnehmer außerhalb des EWR befinden, führen Lenovo und der Verantwortliche hiermit die Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter gemäß MODUL ZWEI des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) in der jeweils gültigen oder ersetzten Fassung (die „C2P-Standardvertragsklauseln“) auf und nehmen diese hiermit durch Bezugnahme in diesen Nachtrag auf. Die Parteien erklären und vereinbaren, dass:

- a. Lenovo und der Verantwortliche jeweils ihre entsprechenden Obliegenheiten gemäß den C2P-Standardvertragsklauseln erfüllen;
- b. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Abweichung zwischen den C2P-Standardvertragsklauseln und diesem Nachtrag oder der Vereinbarung haben die C2P-Standardvertragsklauseln im Umfang des Widerspruchs Vorrang; und
- c. Die Informationen in den folgenden Tabellen werden hiermit in die C2P-Standardvertragsklauseln zwischen den Parteien aufgenommen:

#### **Informationen, aufzunehmen in**

Online-Vereinbarung für Asset Recovery Services Feb. 2024

**C2P-Standardvertragsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und Lenovo:**

Klausel 9. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern	Option 2 ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE AUTORISIERUNG ist ausgewählt. Der Datenimporteur muss Informationen gemäß Klausel „Unterverarbeitung“ mindestens 30 Tage im Voraus bereitstellen
Klausel 17. Geltendes Recht	Diese Klauseln sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auszulegen, das in der Basisvereinbarung der Parteien festgelegt ist, es sei denn, das geltende Recht ist nicht das eines EU-Mitgliedstaats, der die Rechte von Drittbegünstigten zulässt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, dass diese Klauseln dem Recht von IRLAND unterliegen.
Klausel 18 (b). Wahl des Gerichtsstands und der Gerichtsbarkeit	Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, von den Gerichten von IRLAND beigelegt werden.

**Informationen, die in Anhang 1, Teil A zu den C2P-Standardvertragsklauseln einzuarbeiten sind:**

Name des Datenexporteurs	Der Verantwortliche und sämtliche seiner im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befindlichen verbundenen Unternehmen.
Adresse des Datenexporteurs	Die Adresse des Kundenunternehmens, das die Vereinbarung abgeschlossen hat.
Name, Position und Kontaktdaten des Ansprechpartners des Datenexporteurs	Wie im Rahmen der Vereinbarung vereinbart.
Aktivitäten des Datenexporteurs, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind	Die vom Datenimporteur für den Datenexporteur gemäß der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen
Unterschrift und Datum des Datenexporteurs	Die Parteien vereinbaren, dass die Annahme der Vereinbarung durch den Datenimporteur und den Datenexporteur die gleichwertige rechtliche Wirkung einer Unterschrift hat. Das Datum der Unterschrift ist das Datum der Annahme.
Rolle des Datenexporteurs	Verantwortlicher
Name des Datenimporteurs	Lenovo und seine Unterauftragnehmer
Adresse des Datenimporteurs	Die Adresse des Lenovo-Unternehmens, das die Dienstleistungen erbringt
Kontaktdaten des Datenimporteurs	lars@lenovo.com
Aktivitäten des Datenimporteurs, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind	Die vom Datenimporteur für den Datenexporteur gemäß der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen
Unterschrift und Datum des Datenimporteurs	Die Parteien vereinbaren, dass die Annahme der Vereinbarung durch den Datenimporteur und den Datenexporteur die gleichwertige rechtliche Wirkung einer Unterschrift hat. Das Datum der Unterschrift ist das Datum der Annahme.
Rolle des Datenimporteurs	Prozessor

**Informationen, die in Anhang 1, Teile B und C zu den C2P-Standardvertragsklauseln einzuarbeiten sind:**

Kategorien betroffener Personen	Wie in Anlage A festgelegt
---------------------------------	----------------------------

Kategorien personenbezogener Daten	Wie in Anlage A festgelegt
Sensible Daten	Wie in Anlage A festgelegt
Häufigkeit der Übertragung	Wie für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich
Art der Verarbeitung	Wie in Anlage A festgelegt
Zweck der Verarbeitung	Wie in Anlage A festgelegt
Zeitraum, für den personenbezogene Daten aufbewahrt werden	Wie in Anlage A festgelegt
Gegenstand, Art und Dauer der von Unterauftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitung	Wie in Anlage A festgelegt
Zuständige Aufsichtsbehörde mit Verantwortung, die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 ty durch den Datenexporteur sicherzustellen	Die Aufsichtsbehörde, die als zuständige Aufsichtsbehörde fungiert, ist die des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur in der EU ansässig ist. Wenn der Datenexporteur (d. h. die vertragsschließende juristische Person) nicht in der EU ansässig ist, ist die zuständige Aufsichtsbehörde diejenige des EU-Mitgliedsstaats, in dem der EU-Vertreter des Datenexporteurs im Sinne von Artikel 27(1) der Verordnung (EU) 2016/679 ansässig ist. Wenn der Datenexporteur nicht in der EU ansässig ist, aber keinen EU-Vertreter ernennen muss, ist die zuständige Aufsichtsbehörde diejenige des EU-Mitgliedstaates, in dem sich die betroffenen Personen befinden, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln in Bezug auf das Angebot von Waren oder Dienstleistungen an sie übermittelt werden oder deren Verhalten überwacht wird.

**Informationen, die in Anhang 2 zu den C2P-Standardvertragsklauseln einzuarbeiten sind:**

Beschreibung der vom/von den Datenimporteur(en) implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen), um ein angemessenes Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und des Zwecks der Verarbeitung und der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu gewährleisten.	In Abschnitt 11 dieses Nachtrags und in seiner Anlage A dargelegt.
--	--

**Informationen, die in Anhang 3 zu den C2P-Standardvertragsklauseln einzuarbeiten sind:**

Liste autorisierter Unterauftragsverarbeiter	Wie in Anhang 1 zu Anlage A dargelegt
--	---------------------------------------

**2. Vereinigtes Königreich (UK)**

Wenn die Dienstleistungen von Lenovo dem Verantwortlichen innerhalb des Vereinigten Königreich bereitgestellt werden, oder wenn die Art der personenbezogenen Daten die Anwendung des European Union (Withdrawal) Act 2018 (die „UK-DSGVO“) und des Datenschutzgesetzes 2018 (des „DSG 2018“) auslöst, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- (A) Die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Land, das vom Staatssekretär des Vereinigten Königreichs für einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten (eine „Angemessenheitsentscheidung“) erachtet wird, ist gemäß der/den Vereinbarung(en) zulässig, ohne dass genehmigte Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs erforderlich sind.
- (B) EWR-Länder unterliegen einer Angemessenheitsentscheidung zum Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Vereinigten Königreich in den EWR.
- (C) In Ermangelung einer Angemessenheitsentscheidung vereinbaren der Verantwortliche und Lenovo einen vom Vereinigten Königreich genehmigten [Nachtrag zur internationalen Datenübermittlung zu den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für internationale Datenübertragungen \(https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/international-data-transfer-agreement-and-guidance/\)](https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/international-data-transfer-agreement-and-guidance/) zu unterzeichnen.

**Teil 1: Tabellen**

**Tabelle 1: Parteien**

<b>Informationen, aufzunehmen in „Teil 1: Tabellen“ des Nachtrags zur internationalen Datenübertragung zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission:</b>		
<b>Anfangsdatum</b>	Wie oben beschrieben	
<b>Die Parteien</b>	<b>Exporteur (der die eingeschränkte Übertragung sendet)</b>	<b>Importeur (der die eingeschränkte Übertragung erhält)</b>
<b>Angaben der Parteien</b>	Vollständiger gesetzlicher Name, Hauptadresse (eingetragene Adresse bei Unternehmen): Nach den Angaben in der 2. Tabelle des Art. 1. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) in Anhang D	Vollständiger gesetzlicher Name, Hauptadresse (eingetragene Adresse bei Unternehmen): Nach den Angaben in der 2. Tabelle des Art. 1. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) in Anhang D
<b>Hauptkontakt</b>	Vollständiger Name (optional), Stellenbezeichnung, Kontaktdaten einschließlich E-Mail: Nach den Angaben in der 2. Tabelle des Art. 1. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) in Anhang D	Vollständiger Name (optional), Stellenbezeichnung, Kontaktdaten einschließlich E-Mail: Nach den Angaben in der 2. Tabelle des Art. 1. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) in Anhang D

**Tabelle 2: Ausgewählte Standardvertragsklauseln, Module und ausgewählte Klauseln**

<b>Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln</b>	Siehe Anhang D, Art.1 oben
--	----------------------------

**Tabelle 3: Anhang Informationen**

Anhang 1A: Liste der Parteien gemäß Art. 1. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) in Anhang D
Anhang 1B: Beschreibung der Übertragung: Wie in Anhang A oben festgelegt
Anhang II: Technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten: Beschreibung der Übertragung: Wie in Anhang C oben festgelegt
Anhang III: Liste der Unterauftragsverarbeiter (nur Module 2 und 3): Beschreibung der Übertragung: Wie in Anhang B oben festgelegt

**Tabelle 4: Keine der Parteien darf diesen Nachtrag gemäß Abschnitt 19 beenden.**

**Informationen, aufzunehmen in „Teil 2: Pflichtklauseln“ des Nachtrags zur internationalen Datenübertragung zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission:**

Teil 2: Pflichtklauseln des genehmigten Nachtrags, d. h. die vom ICO herausgegebene und dem Parlament gemäß Abs. 119A des Datenschutzgesetzes 2018 vom 2. Februar 2022 vorgelegte Vorlage für Nachtrag B.1.0 in der gemäß Abschnitt **Error! Reference source not found.** dieser Pflichtklauseln überarbeiteten Fassung.

### 3. Schweiz

Bis zur Veröffentlichung der schweizerischen Modellklauseln gelten die C2P-Modellklauseln gemäß Abschnitt 1 „Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“. Wenn die Europäische Kommission oder die Schweizer Regierung eine Nachfolgelösung für den schweizerisch-amerikanischen Datenschutzschild vereinbaren, gelten die Bestimmungen in Abschnitt 2 „Vereinigtes Königreich (UK)“ oben durch Bezugnahme.

### 4. Brasilien

Bis die zuständigen brasilianischen Behörden gleichwertige Brasilien-Modellklauseln veröffentlichen, gelten die C2P-Modellklauseln gemäß Abschnitt 1 „Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“ oben durch Bezugnahme.

### ANHANG 3 – LÄNDERSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die ARS-Vereinbarung wird für Kunden in den in diesem Anhang aufgeführten Ländern wie nachfolgend beschrieben geändert. Alle anderen Bedingungen bleiben für diese Kunden unverändert und in vollem Umfang in Kraft.

<b>FINNLAND</b>
Abschnitt 11.3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
DIESE GARANTIE UND SCHADENERSATZ IST AUSSCHLIESSLICH UND ERSETZT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN, JEDEN ANDEREN SCHADENERSATZ ODER ALLE ANDEREN BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.
Abschnitt 15.1 (Kundeninformationen) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
Lenovo und seine verbundenen Unternehmen können Kontaktinformationen und andere Informationen über Kunden speichern, verwenden und verarbeiten, einschließlich von Namen, Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, die erforderlich sind, um diesen Vertrag durchzuführen. Diese Informationen werden in Verbindung mit dieser Vereinbarung und den Dienstleistungen verarbeitet und verwendet. Zu diesem Zweck und gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679 in der jeweils gültigen Fassung, „DSGVO“) wird Lenovo als Datenverantwortlicher angesehen. Die Parteien erkennen an, dass keine der Parteien als Datenverarbeiter für die andere Partei angesehen wird. Zur Klarstellung: Bei der Erfüllung des Zwecks dieser Vereinbarung muss jede Partei die DSGVO und andere geltende Datenschutzgesetze, diesbezügliche Vorschriften, Verordnungen und Anordnungen und Richtlinien der Behörden einhalten, falls zutreffend, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherstellung, dass sie über angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit verfügt sowie dass sie angemessene Mechanismen und Schutzmaßnahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten in eine Gerichtsbarkeit außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums implementiert hat, wie in der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften vorgeschrieben.
<b>FRANKREICH</b>
Abschnitt 11.4 wird gelöscht.
Abschnitt 1 (d) von Anhang 2 – Der Nachtrag zur Datenverarbeitung wird durch Folgendes ersetzt:
„EU-Datenschutzgesetz“ bezeichnet (i) vor dem 25. Mai 2018, Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Richtlinie“); (ii) am und nach dem 25. Mai 2018, Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (die „DSGVO“); (iii) die EU-Richtlinie über den elektronischen Datenschutz (Richtlinie 2002/58/EG); und (iv) alle anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze, die im Rahmen oder gemäß (i), (ii) oder (iii) erlassen wurden; in jedem Fall in der jeweils gültigen Fassung.

<b>ITALIEN</b>	
Abschnitt 12	Folgender Satz wird am Ende von Abschnitt 12 hinzugefügt.
<p>Folgende gelten als „wesentliche Bedingungen“, beispielsweise Klauseln, deren Nichteinhaltung eine nicht unwesentliche Vertragsverletzung darstellt: (i) Verletzung von Datenschutzverpflichtungen; (ii) Verletzung von Zahlungsverpflichtungen; (iii) Verletzung von Umweltverpflichtungen; (iv) Verletzung geltenden Rechts; (v) Verletzung von Dienstleistungsstandards; (vi) Verletzung der Vertraulichkeit.</p>	
Unterschriftenzeile	Der folgende Satz wird unter der Unterschriftenzeile hinzugefügt:
<p><b>GEMÄSS ARTIKEL 1341 UND 1342 DES ITALIENISCHEN ZIVILGESETZBUCHES STIMMT DER KUNDE AUSDRÜCKLICH ABSCHNITT 11 (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG) UND ABSCHNITT 15.5 (GELTENDES RECHT, RECHTSPRECHUNG UND GERICHTSSTAND) DIESER VEREINBARUNG ZU.</b></p>	
Abschnitt 1 d. von Anhang 2: Der Nachtrag zum Datenverarbeiter wird durch Folgendes ersetzt:	
<p>„EU-Datenschutzgesetz“ bezeichnet (i) vor dem 25. Mai 2018, Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Richtlinie“); (ii) am und nach dem 25. Mai 2018, Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (die „DSGVO“); (iii) die EU-Richtlinie über den elektronischen Datenschutz (Richtlinie 2002/58/EG); und (iv) alle anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze, die im Rahmen oder gemäß (i), (ii) oder (iii) erlassen wurden; in jedem Fall in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<b>JAPAN</b>	
In Abschnitt 15 wird ein neuer Abschnitt mit dem Titel Kontrollverfahren für Projektänderungen eingefügt, der die folgende Bestimmung enthält.	
<p>Wenn es eine Änderung der Dienstleistungen gibt, muss diese durch ihre Projektnummer identifiziert werden. Im Falle einer solchen Änderung werden Preise und Gebühren entsprechend angepasst. Lenovo bestätigt dem Kunden alle vereinbarten Änderungen über eine Änderungsgenehmigung oder ein gleichwertiges Dokument. Nichts in dieser Vereinbarung verpflichtet Lenovo, mit einer Änderung fortzufahren, außer wie von den Parteien vereinbart. Ungeachtet des Vorstehenden wird Lenovo alle Geräte, die Lenovo vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, an dem in einer Serviceanfrage angegebenen Standort abholen, unabhängig davon, ob diese Geräte in der vom Kunden ausgefüllten Serviceanfrage enthalten waren oder nicht. Soweit sich die Anzahl der Geräte von der Anzahl der Kunden unterscheidet, die in einer Serviceanfrage bereitgestellt werden, ermächtigt der Kunde Lenovo, Dienstleistungen in Bezug auf solche zusätzlichen oder anderen Geräte gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu erbringen, und verpflichtet sich, zusätzliche Service- und Versandgebühren für die Bearbeitung dieses Geräts zu zahlen. Wenn Lenovo feststellt, dass eines der zusätzlichen oder anderen Geräte überholt werden kann oder anderweitig einen Wiederverkaufswert hat, bezahlt Lenovo den Kunden für dieses Gerät gemäß der Wiederverkaufswertklausel.</p>	
<b>KOREA</b>	
Abschnitt 15.1 Kundeninformationen wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:	

Kundeninformationen. Lenovo und seine verbundenen Unternehmen können Kontaktinformationen und andere Informationen über Kunden speichern, verwenden und verarbeiten, einschließlich von Namen, Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, die erforderlich sind, um Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung bereitzustellen. Diese Informationen werden in Verbindung mit dieser Vereinbarung und den Dienstleistungen verarbeitet und verwendet. Sie können von Lenovo in jedes Land übertragen werden, in dem Lenovo geschäftlich tätig ist, und können an Unternehmen weitergegeben werden, die im Auftrag von Lenovo handeln, um Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. Für den Fall, dass solche Informationen von Lenovo an andere Unternehmen im Ausland als Lenovo und seine verbundenen Unternehmen übertragen werden, wird Lenovo den Kunden und seine Mitarbeiter über die folgenden Angelegenheiten informieren und die Zustimmungen des Kunden und seiner Mitarbeiter einholen: (i) den Empfänger personenbezogener Daten, (ii) den Zweck, für den der Empfänger personenbezogener Daten diese Informationen verwendet, (iii) Einzelheiten der zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten, (iv) den Zeitraum, in dem der Empfänger personenbezogene Daten speichert und verwendet, (v) die Tatsache, dass der Kunde und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Einwilligung zu verweigern, und ggf. Nachteile, die sich aus der Verweigerung der Einwilligung ergeben. Lenovo kann solche Informationen auch offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **PORTUGAL**

Die Abschnitte 12.2 und 12.2(b) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

12.2 Die Gesamthaftung einer der Parteien gegenüber der anderen Partei für alle Handlungen, außer wenn sie auf vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieser Vereinbarung ausgestellten Serviceanfrage ergeben, ist unabhängig von der Form der Klage oder der Theorie der Beitreibung auf den Betrag beschränkt, den der Kunde oder sein verbundenes Unternehmen im Rahmen des jeweiligen Auftrags an Lenovo oder sein verbundenes Unternehmen gezahlt hat oder zu zahlen hat.

12.2(b) Die maximale kumulative Haftung einer der Parteien gegenüber der anderen Partei für alle Handlungen, außer wenn sie auf vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und allen im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Dienstleistungsaufträgen ergeben, ist unabhängig von der Form der Klage oder der Theorie der Beitreibung auf den Gesamtbetrag beschränkt, den der Kunde für alle im Rahmen dieser Vereinbarung ausgestellten Serviceanfragen an Lenovo gezahlt hat oder zu zahlen hat.

Abschnitt 15.1 Kundeninformationen wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Kundeninformationen. Lenovo und seine verbundenen Unternehmen können Kontaktinformationen und andere Informationen über Kunden speichern, verwenden und verarbeiten, einschließlich von Namen, Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, die erforderlich sind, um Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung bereitzustellen. Diese Informationen werden in Verbindung mit dieser Vereinbarung und den Dienstleistungen verarbeitet und verwendet. Sie können von Lenovo in jedes Land übertragen werden, in dem Lenovo geschäftlich tätig ist, und können an Unternehmen weitergegeben werden, die im Auftrag von Lenovo handeln, um Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. Lenovo kann solche Informationen auch offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Was hierin dargelegt ist, muss immer mit den in Portugal geltenden Datenschutzgesetzen übereinstimmen.

#### **SINGAPUR**

Anhang 2 – (der Nachtrag zur Datenverarbeitung für Asset Recovery Services) wird gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

### Nachtrag für Datenvermittler in Singapur

#### DEFINITIONEN

In diesem Nachtrag haben die folgenden Begriffe, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die ihnen unten zugewiesene Bedeutung:

- 1.1.1. „Personenbezogene Daten des Kunden“ bezeichnet personenbezogene Daten, die Gegenstand der Vereinbarung des Kunden über Asset Recovery Services mit Lenovo sind, einschließlich personenbezogener Daten, die der Kunde Lenovo bei der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung offenlegt, und aller personenbezogenen Daten, die in den Geräten enthalten und/oder gespeichert sind.
- 1.1.2. „Datenvermittler“ hat die gleiche Bedeutung wie in Abschnitt 4(2) des Personal Data Protection Act 2012 („PDPA“).
- 1.1.3. „Personenbezogene Daten“ bezeichnet Daten, ob wahr oder nicht, über eine Person, die identifiziert werden kann: (a) allein aus diesen Daten; oder (b) aus diesen Daten und anderen Informationen, auf die der Auftragnehmer Zugriff hat oder wahrscheinlich haben wird.

#### VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Der Kunde ernannt Lenovo als Datenvermittler zur Verarbeitung der personenbezogenen Kundendaten. Jede Partei wird die Verpflichtungen, die für sie im Rahmen des PDPA gelten, auf eigene Kosten erfüllen.

#### UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN UND DEREN SCHUTZ DURCH LENOVO ALS DATENVERMITTLER

**Prozess, Verwendung und Offenlegung.** Lenovo darf personenbezogene Daten von Kunden nur als Datenvermittler im Auftrag des Kunden verarbeiten, verwenden oder offenlegen:

- 1.1.4. ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen und der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung; oder
- 1.1.5. wenn dies per Gesetz oder gerichtliche Anordnung vorgeschrieben ist.

**Sicherheitsmaßnahmen.** Lenovo schützt personenbezogene Kundendaten, die sich unter der Kontrolle oder im Besitz von Lenovo befinden, durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen, um Folgendes zu verhindern:

- 1.1.6. unbefugte/n oder versehentliche/n Zugriff, Erfassung, Verwendung, Offenlegung oder andere ähnliche Risiken; und
- 1.1.7. Verlust eines Speichermediums oder Geräts, auf dem personenbezogene Daten gespeichert sind.

**Aufbewahrung personenbezogener Daten.** Lenovo wird personenbezogene Kundendaten nicht länger aufbewahren, als es für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich ist.

**Übermittlung personenbezogener Daten.** Lenovo kann personenbezogene Kundendaten außerhalb Singapurs übermitteln, vorausgesetzt, dass die personenbezogenen Kundendaten nach einem Standard geschützt werden, der mit dem des PDPA vergleichbar ist.

### Spanien

Die folgende Formulierung wird zu Abschnitt 3 „Dienstleistungen“ hinzugefügt:

- (a) Lenovo wird die Informationen über die gesammelten Geräte in die elektronische WEEE-Plattform integrieren, die Informationen über die Sammlung und Verwaltung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von allen Kanälen und Akteuren in jeder autonomen Gemeinschaft und auf nationaler Ebene zusammenstellt.
- (b) Für Geräte, die wiederaufbereitet werden, wird Lenovo:
- eine „Datenbereinigung“ in Übereinstimmung mit den Clearing-Standards des National Institute of Standards & Technology (NIST) SP800-88 durchführen; und
- (c) ein Zertifikat über die Datenvernichtung in Bezug auf solche Geräte bereitstellen. Für Geräte, die recycelt oder entsorgt werden sollen, wird Lenovo:
- (1) die Geräte der in Artikel 31 des Königlichen Dekrets 110/2015 vom 20. Februar 2015 über Elektro- und Elektronikabfälle vorgesehenen Behandlung unterziehen.
  - (2) das Speichergerät auf eine Weise vernichten, die die Verfolgung durch die Seriennummer des Speichergeräts und die Seriennummer des übergeordneten Geräts ermöglicht;
  - (3) eine Bescheinigung über die Datenvernichtung anhand der Seriennummer des Speichergeräts und der Seriennummer des Geräts bereitstellen;
  - (4) das Gerät in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltvorschriften recyceln oder entsorgen; und
- eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeit eines recycelten Produkts vorlegen; und

Abschnitt 15.5 Anwendbares Recht, Rechtsprechung und Gerichtsstand wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt den Gesetzen Spaniens und ist ohne Berücksichtigung eventueller Konflikte der Grundsätze des Kollisionsrechts in anderen Ländern nach den Gesetzen Spaniens auszulegen. Alle Klagen oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Durchsetzung oder sonst in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich vor den Gerichten der Stadt Madrid anhängig zu machen. Zu diesem Zweck stimmt jede der Parteien unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit dieser Gerichte zu und verzichtet auf: (i) die eventuelle Einspruchsmöglichkeit gegen ein Verfahren vor diesen Gerichten, (ii) den Einspruch, dass das Verfahren vor einem unzuständigen Gericht eingeleitet wurde, und (iii) das Recht zur Beschwerde (hinsichtlich des Verfahrens), dass diese Gerichte nicht für die jeweilige Partei zuständig sind. Ohne die Allgemeingültigkeit des zuvor Gesagten einzuschränken, stimmen beide Parteien ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die persönliche und sachliche Zuständigkeit für derartige Klagen oder Rechtsstreitigkeiten bei einem Gericht in der Stadt Madrid liegt, und die gerichtliche Zustellung in Verbindung mit einer solchen Klage oder Rechtsstreitigkeit auf dem Postweg per Einschreiben mit im Voraus bezahlten Porto an die andere Partei an die in der Vereinbarung angegebene Adresse erfolgt.

## Taiwan

Abschnitt 15.5 Anwendbares Recht, Rechtsprechung und Gerichtsstand wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Republik China (Taiwan) und ist ohne Berücksichtigung eventueller Konflikte der Grundsätze des Kollisionsrechts in anderen Ländern nach den Gesetzen Spaniens auszulegen. Alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich vor dem Bezirksgericht von Taiwan, Taipei als erstinstanzliches Gericht vorgebracht. Zu diesem Zweck stimmt jede der Parteien unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit dieser Gerichte zu und verzichtet auf: (i) die eventuelle Einspruchsmöglichkeit gegen ein Verfahren vor diesen Gerichten, (ii) den Einspruch, dass das Verfahren vor einem unzuständigen Gericht eingeleitet wurde, und (iii) das Recht zur Beschwerde (hinsichtlich des Verfahrens), dass diese Gerichte nicht für die jeweilige Partei zuständig sind.

## Türkei

Die folgende Formulierung wird als Abschnitt 12.6 eingefügt.

Die Parteien vereinbaren, dass die hier enthaltene Haftungsbeschränkung nicht den Schaden umfasst, der durch eine Handlung mit böswilligem/grobem Verschulden einer Partei gemäß der Bestimmung des türkischen Obligationenrechts mit der Nummer 6098 verursacht wird.

Abschnitt 15.5 Anwendbares Recht, Rechtsprechung und Gerichtsstand wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Republik Türkei und ist ohne Berücksichtigung eventueller Konflikte der Grundsätze des Kollisionsrechts in anderen Ländern nach den Gesetzen Spaniens auszulegen. Alle Klagen oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder sonst in Verbindung mit ihr ergeben, sind ausschließlich vor den zentralen Gerichten und Vollstreckungsbehörden von Istanbul anhängig zu machen. Zu diesem Zweck stimmt jede der Parteien unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit dieser Gerichte zu und verzichtet auf: (i) die eventuelle Einspruchsmöglichkeit gegen ein Verfahren vor diesen Gerichten, (ii) den Einspruch, dass das Verfahren vor einem unzuständigen Gericht eingeleitet wurde, und (iii) das Recht zur Beschwerde (hinsichtlich des Verfahrens), dass diese Gerichte nicht für die jeweilige Partei zuständig sind. Ohne die Allgemeingültigkeit des zuvor Gesagten einzuschränken, stimmen beide Parteien ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die persönliche und sachliche Zuständigkeit für derartige Klagen oder Rechtsstreitigkeiten bei einem Gericht in Istanbul liegt, und die gerichtliche Zustellung in Verbindung mit einer solchen Klage oder Rechtsstreitigkeit auf dem Postweg per Einschreiben mit im Voraus bezahlten Porto an die andere Partei an die in der Vereinbarung angegebene Adresse erfolgt.

Abschnitt 1 d. von Anhang 2 – Nachtrag zur Datenverarbeitung – Asset Recovery Services wird wie folgt geändert:

„Anwendbares Datenschutzgesetz“ bezeichnet das personenbezogene Datenschutzgesetz der Türkei mit der Nummer 6698 („PDP-Gesetz“), alle weltweiten Datenschutzgesetze und -vorschriften, die für die betreffenden personenbezogenen Daten gelten, einschließlich gegebenenfalls EU-Datenschutzgesetze; und

„EU-Datenschutzgesetz“ bezeichnet (i) vor dem 25. Mai 2018, Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Richtlinie“); (ii) am und nach dem 25. Mai 2018, Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (die „DSGVO“); (iii) die EU-Richtlinie über den elektronischen

Datenschutz (Richtlinie 2002/58/EG); und (iv) alle anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze, die im Rahmen oder gemäß (i), (ii) oder (iii) erlassen wurden; in jedem Fall in der jeweils gültigen Fassung.